

Der Magistrat hat am 25. April 1984 folgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinien  
über die Verleihung eines Umweltpreises  
durch die Stadt Hofheim am Taunus

**§1**

- (1) Die Kreisstadt Hofheim am Taunus verleiht eine Auszeichnung für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes.
- (2) Die Leistungen sollen zu nachhaltigen Verbesserungen auf den Gebieten des Umwelt- und Naturschutzes , der Landschaftspflege, der Gewässerreinigung und ähnlichem beitragen.

**§2 1)**

- (1) Die Auszeichnung kann an Einzelpersonen oder Gruppen verliehen werden, die im Gebiet der Kreisstadt Hofheim am Taunus Leistungen im Sinne des §1 erbracht haben.
- (2) Die Auszeichnung wird alle zwei Jahre verliehen. Sie besteht aus einem Geldpreis in Höhe von 4.000,-- DM und einer Urkunde.

**§3**

Über die Verleihung des Umweltpreises entscheidet der Magistrat.

**§4**

- (1) Die Auszeichnung wird öffentlich ausgeschrieben. Anträge auf Verleihung sind schriftlich an den Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus, Ordnungsamt, Chinonplatz2, zu richten.
- (2) Die Übergabe der Auszeichnung ( Geldpreis und Urkunde) erfolgt durch den Bürgermeister oder einem von ihm zu benennenden Vertreter.

**§5**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- (1) geändert durch Beschluß des Magistrats vom 21.02.1990